

von Erlaubnissen, Erheben von Forderungen, Erteilen von Auflagen u. a.);

- das *Einschreiten bei Rechtsverletzungen oder anderen Gefahren und Störungen*, einschließlich der Einleitung von Sofortmaßnahmen (Prüfung des Verdachts einer Rechtsverletzung, Feststellen des Rechtsverletzers, Absperrung des Ereignisortes, Sicherung von Beweismaterial u. a.);
- die *Ahndung von Ordnungswidrigkeiten*, wenn die verletzte Rechtsvorschrift vorsieht, daß die Leiter der Dienststellen der DVP für das Ordnungsstrafverfahren zuständig oder die ermächtigten Angehörigen der DVP zum Ausspruch von Maßnahmen im vereinfachten Verfahren befugt sind;
- das *Durchsetzen von Maßnahmen der DVP*, z. B. auf dem Weg der Ersatzvornahme oder durch körperliches Einwirken und die Anwendung von Hilfsmitteln bei Vorliegen der in § 16 Abs. 2 des VP-Gesetzes genannten Voraussetzungen.

Zur vollziehend-verfügenden Tätigkeit der DVP gehören nicht die auf der Grundlage des StGB und der StPO durchzuführenden Maßnahmen zur Aufdeckung, Untersuchung und Aufklärung von Straftaten. Ebenfalls liegt keine vollziehend-verfügende Tätigkeit vor, wenn Dienststellen der DVP bei Wirtschaftsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 1 der VO über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Liefer-VO (LVO) - vom 15.10.1981 (GBl. 11981 Nr. 31 S. 357) als Besteller auftreten.

Von den zahlreichen Aufgaben der DVP nach dem VP-Gesetz werden vor allem folgende vorwiegend mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen und Mitteln gelöst.

Erstens: die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere auf der Grundlage der StVO, der StVZO und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Die Aufgaben der DVP auf diesem Gebiet sind auf die Gewährleistung einer hohen Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs gerichtet. Die DVP trägt dazu bei, unter den Bedingungen der zunehmenden Verkehrsdichte und der Komplizierung des Verkehrsablaufes

- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren des Straßenverkehrs weiter zu erhöhen;
- das sozialistische und persönliche Eigen-

tum, vor allem die Transportmittel, Transportgüter und Verkehrsanlagen, vor Zerstörungen oder Beschädigungen durch Verkehrsunfälle und Havarien zu bewahren;

- einen weitgehend flüssigen, reibungslosen und störungsfreien Verkehrsablauf bei Einsparung von Kraftstoffen zu gewährleisten;
- Gefahren rechtzeitig abzuwehren bzw. eingetretene Folgen so gering wie möglich zu halten und
- Beeinträchtigungen durch Abgase oder Lärm sowie Verunreinigungen der Umwelt, die vermeidbar sind, zu verhindern.

Die DVP nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und auf der Grundlage des Verkehrssicherheitsprogramms der DDR¹⁹ darauf Einfluß, daß

- alle staatlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten noch entschiedener und wirksamer genutzt werden, um einen ordnungsgemäßen Zustand auf den Straßen zu sichern und Verkehrsunfälle mit schwerwiegenden Folgen zurückzudrängen;
- die zentralen und örtlichen Arbeitsgruppen „Sicherheit im Straßenverkehr“ ihrer organisierenden und koordinierenden Rolle zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr immer besser gerecht zu werden;
- alle Verkehrsteilnehmer die Pflichten erfüllen, die sich für sie aus den Verkehrsbestimmungen ergeben, und
- die Leiter der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften in ihren Verantwortungsbereichen die Schulung der Verkehrsteilnehmer organisieren sowie auf die strikte Einhaltung der Verhaltensregeln im Straßenverkehr Einfluß nehmen.

Die Dienststellen der DVP können gesellschaftlichen Kräften in den Kollektiven für Verkehrssicherheit (z. B. Verkehrssicherheitsaktivs, Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Kreisen, Gemeinden und Wohngebieten, Verkehrserziehungszentren und Motor-

19 Vgl. „Programm zur weiteren Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr der Deutschen Demokratischen Republik - Verkehrssicherheitsprogramm“, in: Die Volkspolizei, 1986/1, Sonderdruck, S. 1-16.